

Newsletter

NR. 58, OKTOBER 2005

Beratung für die öffentliche Hand und NPOs



Quality In Everything We Do

Herzlich willkommen zum aktuellen Public Services Newsletter!

Wir hoffen, Ihnen auch mit diesem Newsletter wieder interessante und lesenswerte Informationen bieten zu können und wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre. Wenn Sie Anregungen oder Kommentare haben, freuen wir uns sehr über eine E-Mail an public.services@de.ey.com!

Inhalt

Tipps und Trends

- Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften 2
- Steuerliche Wertung klinischer Medikamentenstudien 2
- Neue Haftungsrisiken für Vereinsmitglieder 3
- Buchführungspflicht der Gemeinden bei Regiebetrieben (NRW) 3
- Umsatzsteuerliche Behandlung von Krankentransporten 3
- Entgeltliche Mitüberlassung von medizinischen Großgeräten 4
- Veröffentlichungshinweis: Jahrbuch Verwaltungsmodernisierung 2005 / 2006 5

Veranstaltungen

- Veranstaltung: Krankenhausforum Berlin-Brandenburg, 19. Oktober 2005, Berlin 5
- Veranstaltung: Neues Energiewirtschaftsgesetz, 26. Oktober 2005, Stuttgart 6
- 6. Freiburger Arbeitstagung "Besteuerung von Hochschulen", 17. und 18. November 2005, Freiburg i.Br. 6
- Seminar: Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen Hand, 29. und 30. November in Wiesbaden 6
- Veranstaltung: Der öffentliche Konzern – Ganzheitliche Struktur und Steuerung, 16. November 2005, Düsseldorf 6
- Seminar: „Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren“, 13. Dezember 2005, Leipzig 7
- Public Forum Südwest: Neues Kommunales Haushaltsrecht in Baden-Württemberg, 15. November 2005, Stuttgart 7

Tipps und Trends

Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften

Das Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung von Öffentlich Privaten Partnerschaften und zur Verbesserung gesetzlicher Rahmenbedingungen für Öffentlich Private Partnerschaften vom 1. September 2005 ist im Bundesgesetzblatt (BGBl) 2005 I S. 2676 ff. verkündet worden und am 8. September 2005 in Kraft getreten. Es enthält Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 1), der Vergabeverordnung (Art. 3), des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes (Art. 3), der Bundeshaushaltsordnung (Art. 4), des Grunderwerbsteuergesetzes (Art. 5) und des Grundsteuergesetzes (Art. 6) sowie des Investmentgesetzes (Art. 7). Die Neuregelungen sollen die Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und Privaten bei der Erfüllung von öffentlichen Infrastrukturaufgaben im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP) erleichtern.

Wesentlich sind insbesondere die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Vergabeverordnung. Maßgeblich ist dabei die Einführung des sog. „wettbewerblichen Dialogs“ als neues eigenständiges Verfahren für die Vergabe von besonders komplexen öffentlichen Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber. Der wettbewerbliche Dialog tritt damit neben die bereits bestehenden Verfahrensarten des offenen und des nicht offenen Verfahrens sowie des Verhandlungsverfahrens. Die Einzelheiten zum Ablauf und zu den Besonderheiten des wettbewerblichen Dialogs sind den Neuregelungen des GWB sowie der Vergabeverordnung zu entnehmen.

Die Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beinhalten darüber hinaus eine Regelung zur Beseitigung von Unsicherheiten und Unklarheiten bei der Einordnung von Mischaufträgen, welche sowohl den Einkauf von Waren als auch die Beschaffung von Dienstleistungen oder welche neben Dienstleistungen auch Bauleistungen umfassen. Die Änderungen der Vergabeverordnung betreffen zudem die Weitervergabe von Bauleistungen an Nach- bzw. Subunternehmer.

Die Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes führen zu einer Befreiung für den Erwerb eines Grundstücks von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie für den Rückerwerb des Grundstücks durch diese, wenn das Grundstück im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft für einen öffentlichen Dienst oder Gebrauch i.S.d. § 3 Abs. 2 Grundsteuergesetz benutzt wird und zwischen dem Erwerber und der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Rückübertragung des Grundstücks vereinbart worden ist. Ebenso besteht für Öffentlich Private Partnerschaften auch eine Befreiung von der Grundsteuer.

Für Rückfragen stehen Ihnen Dr. Christian Ziche, Christian.Ziche@luther-lawfirm, Tel.: 0351 / 4840 500 oder Anita Wolf, Anita.Wolf@luther-lawfirm, Tel.: 0351 / 4840 500 gerne zur Verfügung.

Steuerliche Wertung klinischer Medikamentenstudien

Die Finanzverwaltung hat sich in einer aktuellen Verfügung (OFD Frankfurt, 9.8.2005, DB 2005, S. 2052) zur steuerlichen Einordnung der Auftragsforschung medizinischer (staatlicher) Hochschulen geäußert.

Hiernach erfüllt die im Zug der Zulassung eines Medikaments i. d. R. durchzuführende klinische Prüfung i. S. des § 22 Abs. 2 Nr. 3 Arzneimittelgesetz (AMG) die Voraussetzungen der steuerbefreiten Auftragsforschung i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 23 KStG. In der klinischen Prüfung wird somit nicht die Anwendung gesicherter wissenschaftlicher Erkenntnisse und damit ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art gesehen. Die Finanzverwaltung geht bei ihrer Einschätzung davon aus, dass wenn eine klinische Prüfung durchgeführt wird, neue Erkenntnisse angestrebt werden. Andernfalls würde auf die kostenintensive Prüfung verzichtet werden.

Diese Rechtsauffassung sollte nicht nur auf die steuerliche Einordnung klinischer Prüfungen bei medizinischen Hochschulen, sondern bei allen Krankenhäusern, die als Eigenbetrieb oder Regiebetrieb geführt werden, Anwendung finden. Weiterhin kann hieraus auch für Krankenhäuser in der Trägerschaft gemeinnütziger

Körperschaften auf die Abgrenzung zur steuerbefreiten Auftragsforschung i.S.d. § 68 Nr. 9 AO geschlossen werden.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Neue Haftungsrisiken für Vereinsmitglieder

Aufgrund eines Urteils des Oberlandesgerichts Dresden vom 9.8.2005 (ZIP 2005, S. 1680) stellt sich bei wirtschaftlich tätigen Vereinen, auch wenn diese als gemeinnützig anerkannt sind, die Frage nach der Haftung der Mitglieder im Insolvenzfall.

Das OLG weist in seinem Urteil darauf hin, dass der eingetragene Verein des verhandelten Falls als Verein kraft Gesetzes grundsätzlich nur ideelle Zwecke habe verwirklichen dürfen, ihm also unternehmerische Betätigungen untersagt gewesen seien. Solche habe der Verein aber teils selbst, teils mittels von ihm beherrschter Tochter- und Enkelgesellschaften ausgeübt. So habe etwa eine Enkelgesellschaft des als Generalunternehmerin zwei Großbauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von knapp DM 50 Mio. errichtet bzw. saniert. Daneben habe es mehrere sonstige Tätigkeiten gegeben, die ein Verein gesetzlich nicht habe wahrnehmen dürfen.

Aufgrund dieser erheblichen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins sowie seiner Tochter- und Enkelgesellschaften, müssten für die Verbindlichkeiten des Vereins dessen Mitglieder wegen eines sog. Rechtsformmissbrauchs haften. Dies folge daraus, dass die jährlichen Gesamtumsätze von zuletzt mehr als 100 Mio. DM zumindest zu einem Viertel bis einem Drittel von Gesellschaften erbracht worden seien, die unternehmerische Aktivitäten entfaltet hätten. Diesen Entwicklungen hätte von den Vereinsmitgliedern Einhalt geboten werden müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen Anita Wolf, Anita.Wolf@luther-lawfirm.com, Tel. 0351 / 4840 500 und Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Buchführungspflicht der Gemeinden bei Regiebetrieben (NRW)

Gemeinden und Gemeindeverbände sind derzeit nach landesrechtlichen Vorschriften bislang nicht zur doppelten Buchführung verpflichtet. Die Gemeindeordnung bzw. Gemeindekassenverordnung bestimmen für Nordrhein-Westfalen, dass die kameralistische Buchführung für Regiebetriebe genügt. Dieser Auffassung hatte sich die Finanzverwaltung für steuerliche Zwecke bislang angeschlossen.

Die Finanzverwaltung hat hierzu ihre Auffassung jedoch geändert (OFD Münster vom 1.8.2005, BB 2005, S. 2072). Hiernach sind daher sämtliche Gemeinden in NRW verpflichtet, soweit sie die Buchführungsgrenzen des § 141 AO überschreiten, für ihre Regiebetriebe Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen.

Die Buchführungspflicht ist vom Beginn des Wirtschaftsjahres an zu erfüllen, das auf die Bekanntgabe der Mitteilung folgt, durch die die Finanzbehörde auf den Beginn dieser Verpflichtung hingewiesen hat, grds. daher ab dem 1.1.2006 (§ 141 Abs. 2 Satz 1 AO). Der Gewinn ist dann durch Bestandsvergleich gemäß § 8 Abs. 1 KStG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 EStG zu ermitteln.

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Krankenförderungen

Zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Krankenförderungen hat sich die Finanzverwaltung in einer aktuellen Verfügung geäußert (OFD Hannover vom 24.6.2005, DStR 2005, S. 1612).

Werden Krankenförderungen von Krankenhäusern, Kliniken und ähnlichen Einrichtungen durchgeführt, kommt bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 UStG in Betracht. Die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr. 17 b) UStG ist nur anzuwenden, wenn die Krankenförderung mit einem

hierfür besonders eingerichteten Fahrzeug erfolgt. Es ist nicht erforderlich, dass das verwendete Fahrzeug für die Beförderung von kranken und verletzten Personen dauerhaft besonders eingerichtet ist; das Fahrzeug muss jedoch im Zeitpunkt der begünstigten Beförderung nach seiner gesamten Bauart und Ausstattung speziell für die Beförderung verletzter und kranker Personen bestimmt sein. Bei der Beförderung mit Fahrzeugen, die zum Zweck einer anderweitigen Verwendung umgerüstet werden können, sind die Voraussetzungen der Steuerbefreiung für jede einzelne Fahrt - z. B. mittels eines Fahrtenbuches – nachzuweisen (BMF vom 22.3.2005, DStR 2005, S. 600).

Sind die Umsätze aus einer Krankenförderung steuerpflichtig, kommt bei folgenden Sachverhalten ggf. die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes nach § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG in Betracht:

- Die Beförderung von Kranken wegen einer Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen ist wie genehmigter Linienverkehr zu behandeln, wenn von den beförderten Personen ein Entgelt nicht zu entrichten ist (A 173 Abs. 6 S. 5 Nr. 5 u. UStR 2005).
- Krankenförderungen mit Taxen, wenn die Beförderung innerhalb einer Gemeinde erfolgt bzw. die Beförderungstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Krankenfahrten (Fahrten von Patienten, für die ein Arzt die Beförderung in einem Personenkraftwagen, Mietwagen oder Taxi verordnet hat), die von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen ausgeführt werden, sind als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zu behandeln und unterliegen somit dem Regelsteuersatz (A 170 Abs. 4 Bsp. 3 UStR 2005).

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Dr. Thomas Fritz, thomas.fritz@de.ey.com, Tel.: 069 / 15208 27015 gerne zur Verfügung.

Entgeltliche Mitüberlassung von medizinischen Großgeräten

Der BFH hat mit Urteil vom 6.4.2005 (BStBl 2005 II S. 545) entschieden, dass die entgeltliche Mitüberlassung eines medizinischen Großgerätes (im Streitfall eines Magnetresonanztomografen – MRT) einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb darstellt. Nach Auffassung des BFH handelt es sich weder um Einkünfte aus Vermögensverwaltung noch kann eine Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus erfolgen. Auch liegt kein Zweckbetrieb gemäß § 65 AO vor.

Eine Vermögensverwaltung lehnt der BFH ab, da keine reine Vermietungstätigkeit vorliegt, sondern zusätzlich weitere Leistungen, wie z.B. die Personalüberlassung, erbracht werden. Der BFH lehnt desweiteren eine Zuordnung zum Zweckbetrieb Krankenhaus ab. Die steuerliche Definition des Begriffes „Krankenhaus“ knüpft an das Sozialrecht an. Gemäß dem hiernach einschlägigen § 2 Nr. 1 KHG (Krankenhausgesetz) sind Krankenhäuser Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und gepflegt werden. Aufgrund dessen können dem Zweckbetrieb Krankenhaus nur solche Einnahmen und Ausgaben zugeordnet werden, die mit den ärztlichen und pflegerischen Leistungen an die Patienten als Benutzer des jeweiligen Krankenhauses zusammenhängen. Die Nutzungsüberlassung erfolgt jedoch über einen Dritten und weist daher diesen Zusammenhang nicht auf.

Nach dem BFH liegt auch kein Zweckbetrieb i.S.d. § 65 AO vor. Die Überlassung des medizinischen Großgerätes und des Personals in seiner Gesamtrichtung dient nicht den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken – der Gesundheitsvorsorge –, da ein Krankenhaus auch ohne Vermietung von Geräten an ambulant tätige Ärzte betrieben werden kann. Auch die frühere Bestimmung des § 10 KHG, wonach eine Standortgenehmigung erforderlich war, welche den wirtschaftlichen Einsatz der

Geräte sicherstellen sollte, führe zu keiner anderen Beurteilung. Vielmehr seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass dem klagenden Krankenhaus die Genehmigung für die Anschaffung des MRT nicht erteilt worden wäre, wenn es sich nicht gleichzeitig zur endgültigen Überlassung des Großgerätes verpflichtet hätte.

Auffallend sind die expliziten Ausführungen des BFH dazu, dass die Voraussetzungen für eine Körperschaftsteuer- und Gewerbesteuerfreiheit nicht mit den Umsatzsteuerbefreiungsvorschriften denkungsgleich sein müssen. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Überlassung von medizinischen Großgeräten und die damit verbundene Gestellung von medizinischem Hilfspersonal auch an niedergelassene Ärzte zur Mitbenutzung als eng verbundener und damit umsatzsteuerfreier Umsatz i.S.d. § 4 Nr. 16 UStG gilt (A 100 Abs. 2 Nr. 5 UStR 2005).

Für Rückfragen stehen Ihnen Ursula Augsten, Ursula.Augsten@de.ey.com, Tel.: 0711 9881 15280 oder Anita Wolf, Anita.Wolf@luther-lawfirm.com, Tel.: 0351 / 4840500 gerne zur Verfügung.

Veröffentlichungshinweis: Jahrbuch Verwaltungsmodernisierung 2005/2006

Anlässlich der 7. Beschaffungskonferenz in Berlin hat die Wegweiser GmbH vergangene Woche das Jahrbuch Verwaltungsmodernisierung 2005/2006 vorgestellt. Die Publikation verbindet die Themen eGovernment und öffentliches Auftragswesen mit der Fragestellung, wie wirtschaftlich eine Verwaltung arbeiten kann. Ziel des Jahrbuches ist es, den intensiven Dialog zwischen Wirtschaft und Staat zu fördern und Impulse für mögliche und notwendige Veränderungen zu setzen.

Mehr als 50 Fachbeiträge namhafter Autoren aus Politik, Wirtschaft, Verwaltung und Wissenschaft - darunter auch von Ernst & Young - zu allen relevanten Themen der Verwaltungsmodernisierung und des öffentlichen Einkaufs sowie Darstellungen erfolgreicher Modernisierungsprojekte liefern Expertenwissen und neue Ansätze für eine „gute Bürokratie“. In Kompetenzporträts werden leistungsfähige Unternehmen mit ihren Produkt- und Dienstleistungsangeboten für die öffentliche Hand vorgestellt.

Erstmals veröffentlicht werden ausgewählte Ergebnisse der Studien „Private und betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst“, „Statistische Eckdaten zur öffentlichen Auftragsvergabe“, „Empirische Ergebnisse zur elektronischen Beschaffung“ sowie das „Monitoring eGovernment.“ Diese deutschlandweite Behördenbefragung zur IT-gestützten Verwaltungsmodernisierung führen die Wegweiser GmbH und das Fraunhofer eGovernment Zentrum jährlich durch. Neben den wichtigsten eGovernment-Projekten in Bund, Ländern und Kommunen dokumentiert das „eGovernment-Investitionsbarometer“ die Entwicklung des Einkaufs von IT und spezifischen eGovernment-Lösungen in Deutschland.

Bei Interesse finden Sie weitere Einzelheiten zum Jahrbuch unter www.wegweiser.de. Ihr Ansprechpartner: Oliver Lorenz, Geschäftsführer, Wegweiser GmbH Berlin, Tel.: +49 30 284 881-20; eMail: oliver.lorenz@wegweiser.de

Veranstaltungen

Veranstaltung: Krankenhausforum Berlin-Brandenburg, 19. Oktober 2005, Berlin

Im Mittelpunkt der Veranstaltung von Ernst & Young AG, Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH und der Landesbank Berlin stehen aktuelle Themen rund um Krankenhausmanagement und Krankenhausfinanzierung. Der erste Teil beschäftigt sich mit aktuellen Entwicklungen im Bereich Mergers & Acquisitions im Krankenhaussektor inklusive der neuesten kartellrechtlichen Entwicklungen. Im zweiten Teil werden Möglichkeiten zur Optimierung der Finanzierungssituation der Krankenhäuser mit differenzierten Finanzierungslösungen vorgestellt. Im Anschluss erfolgt eine Erörterung von Möglichkeiten zur Erlösoptimierung im DRG-System sowie steuerliche Chancen und Risiken medizinischer Versorgungszentren.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Christina Fiebrich, christina.fiebrich@de.ey.com, Tel.: 030 / 25471 21612

Veranstaltung: Neues Energiewirtschaftsgesetz, 26. Oktober 2005, Stuttgart

Mit der am 12. Juli 2005 im Bundesgesetzblatt erfolgten Veröffentlichung des von der Energiewirtschaft lange erwarteten „neuen EnWG“ (zweites Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts) hat der nationale Gesetzgeber die Umsetzung der EU-Vorgaben zum Unbundling vorgenommen. Da die Gesetzesnovelle nunmehr in Kraft getreten ist, besteht für alle Beteiligten erheblicher Handlungsbedarf. Gerade in dieser Situation sind Informationen zu Handlungsnotwendigkeiten und konkreten Handlungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung. Im Rahmen der Veranstaltung werden Einzelheiten der neuen gesetzlichen Vorgaben aus Sicht der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung und unter rechtlichen Gesichtspunkten dargestellt.

Die Veranstaltung findet von 14.00 bis 17.00 Uhr mit anschließendem Imbiss in den Räumen der Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Mittlerer Pfad 15, 70499 Stuttgart-Weilimdorf statt. Die Teilnahmegebühr beträgt pro Person € 100,00. Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kerstin Krenz, Kerstin.Krenz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax: 0711 / 9881 14945.

6. Freiburger Arbeitstagung "Besteuerung von Hochschulen", 17. und 18. November 2005, Freiburg i.Br.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Studiengebühren kommt einem Dammbbruch gleich. Angesichts chronisch leerer öffentlicher Kassen werden viele Länder neue Finanzierungsquellen durch Studiengebühren erschließen. So positiv diese zusätzlichen Einnahmen auch sind, so viele Fragestellungen ergeben sich daraus im Steuer-, Zivil- und Haushaltsrecht. Das Thema „Studiengebühren“ stellt deshalb eines der Schwerpunktthemen der diesjährigen Freiburger Arbeitstagung „Besteuerung von Hochschulen“ dar.

Weiterhin werden „Evergreens“ der Hochschulbesteuerung, beispielsweise die Auftragsforschung und die sog. hoheitliche Beistandsleistung, sowie die strafrechtlichen Risiken und Haftungsfolgen bei der Besteuerung von Hochschulen in der Diskussion stehen. Als Referenten werden renommierte Vertreter aus der Beratung, Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Justiz auftreten.

Weitere Informationen zur Veranstaltung unter www.taxacademy.de oder Kristin Heidler, kristin.heidler@tax.uni-freiburg.de, Tel. 0761 / 203-9207.

Seminar: Der Aufsichtsrat im Unternehmen der öffentlichen Hand, 29. und 30. November in Wiesbaden

Ein Expertenteam aus Finanzverwaltung, Rechtsberatung, Wirtschaftsprüfung und Wissenschaft informiert über die gesellschafts- und kommunalrechtlichen Anforderungen der Aufsichtsrats Tätigkeit im Allgemeinen und in kommunalen Unternehmen im Besonderen. Es erläutert aktuelle Rechtsentwicklungen und zeigt auf, wie eine effiziente Aufsichtsrats Tätigkeit im kommunalen Unternehmen in der Praxis umgesetzt werden sollte.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Michaela Endemann, michaela.endemann@euroforum.com, Tel.: 0211 / 9686 3546.

Veranstaltung: Der öffentliche Konzern – Ganzheitliche Struktur und Steuerung, 16. November 2005, Düsseldorf

Organisatorische Dezentralisierung prägt seit Mitte der neunziger Jahre das Bild der deutschen Kommunen. Die Folgen der organisatorischen Deregulierung und die Politik der Öffnung des Wettbewerbs für kommunale Dienstleistungen haben die Kommunen in mehrfacher Weise unter Druck gesetzt. Stichworte hierzu sind: die Entwicklungen partikularer Eigeninteressen der dezentralen Einheiten, ein Verlust an Transparenz für das Ganze, eine Erosion der Zielvorstellung einer Gesamtsteuerung für Politik und Verwaltungsvorstand. Die strukturelle Optimierung des Ganzen und Rückgewinnung der ganzheitlichen Steuerung gemäß dem politischen Auftrag werden seit langem gefordert.

Diese komplexen Fragestellung zur optimalen Aufstellung und Steuerung des öffentlichen Konzerns wird anhand von ausgewählten Themen im Rahmen der Veranstaltung am 16. November 2005, 12:00 – 18:00 Uhr, im Düsseldorfer Büro von Ernst & Young, Graf-Adolf-Platz 15, 40213 Düsseldorf diskutiert.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Ingo Wolf, sowie der Staatssekretär im Innenministerium NRW, Karl Peter Brendel, haben ihre Teilnah-

me zugesagt. Die Veranstaltung richtet sich an Entscheidungsträger aus Politik, Verwaltung und öffentlichen Unternehmen. Vertreter aus der Praxis, Betriebswirte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater unserer Public Services Teams präsentieren anhand von Fallbeispielen ihre Erfahrungen und stehen für weiterführende Gespräche zur Verfügung.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Karin Sahr, karin.sahr@de.ey.com, Tel.: 0211/9352 18181.

Seminar: „Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Aspekte der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren“, 13. Dezember 2005, Leipzig

Das von Ernst & Young in Zusammenarbeit mit der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V. initiierte und durchgeführte Seminar beschäftigt sich neben rechtlichen Fragestellungen auch mit wirtschaftlichen und steuerlichen Aspekten der Gründung und des Betriebes von medizinischen Versorgungszentren (MVZ). Vorgestellt und diskutiert werden unter anderem Fragen der Realisierung von Ertragspotenzialen durch die Gründung von MVZ an Krankenhäusern, Abrechnungsmodelle bei der Ausgestaltung von MVZ sowie der Budgetverteilung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung. In steuerlicher Hinsicht werden unter anderem die Konsequenzen aus der Übernahme von Einzelpraxen, der Ausgliederung von Abteilungen (z.B. Ambulanz) aus dem Krankenhaus, der Kapitalisierung/ Finanzierung des MVZ durch gemeinnützige Krankenhäuser sowie Fragen der Minimierung der Umsatzsteuerbelastung bzw. der Maximierung des Vorsteuerabzugs im Krankenhaus bzw. Krankenhauskonzern behandelt.

Das Seminar findet voraussichtlich in den Räumen der Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Humboldtstr. 2a in 04105 Leipzig, statt und richtet sich insbesondere an Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und Leiter Rechnungswesen in Krankenhäusern. Genauere Informationen erhalten Sie in einem der folgenden NewsLetter. Die von der Krankenhausgesellschaft erhobene Teilnahmegebühr wird zwischen 110,00 und 130,00 € liegen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Frau Steffi Küttner, Krankenhausgesellschaft Sachsen e.V., Humboldtstraße 2a, 04105 Leipzig, kuettner@kgs-online.de, Tel.: (0341) 984 10 16.

Public Forum Südwest: Neues Kommunales Haushaltsrecht in Baden-Württemberg, 15. November 2005, Stuttgart

In Baden-Württemberg steht die Verabschiedung einer neuen Gemeindeordnung kurz bevor. Danach werden die Kommunen dazu verpflichtet, ihr Haushalts- und Rechnungswesen auf die Doppik umzustellen. Hierdurch kommt auf die Kommunen eine Vielzahl von geänderten Anforderungen zu. Die Mitarbeiter sind durch Schulungen auf die neuen Anforderungen vorzubereiten, das Vermögen ist zu erfassen und zu bewerten, in der EDV sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die Prozesse und Organisationsstrukturen sind entsprechend anzupassen.

Ernst & Young lädt gemeinsam mit Kooperationspartnern, der Fichtner GmbH & Co. KG und der Datenzentrale Baden-Württemberg herzlich zu einer Informationsveranstaltung betreffend dieser Fragestellungen ein. Es wird hierbei die Möglichkeit geboten, sich über den Stand der Einführung des neuen Haushaltsrechts in Baden-Württemberg umfassend zu informieren, mit Experten im Rahmen von Workshops sowie im Plenum zu diskutieren und Erfahrungen auszutauschen.

Für weitere Informationen und zur Anmeldung wenden Sie sich bitte an: Kerstin Krenz, kerstin.krenz@de.ey.com, Tel.: 0711 / 9881 14154, Fax: 0711 / 9881 14945.

Ihre Ansprechpartner im Public Services Team von Ernst & Young

Unsere Experten der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung stellen durch unser ausgebautes Niederlassungsnetz den kundennahen Service sicher:

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung

Region West

Rolf Zeppenfeld, Köln +49 (221) 2779 25649
Silvia Iwanek, Essen +49 (201) 2421 21822

Region Süd

Gert von Borries, München +49 (89) 14331 17200

Region Südwest

Ursula Augsten +49 (711) 9881 15280
Thomas Müller-Marqués Berger +49 (711) 9881 15844

Region Nord (Hannover)

Holger Siebentahler, Hannover +49 (511) 8508 16250
Dr. Hans-Georg Hahn, Hannover +49 (511) 8508 17647

Region Nord (Hamburg)

Thomas Goetze, Hamburg +49 (40) 36132 11463
Dr. Martin Schellenberg, Hamburg +49 (40) 36132 12932

Region Berlin

Franz-Josef Epping +49 (30) 25471 21782

Region Sachsen/Thüringen

Detlef Fleischer, Dresden +49 (351) 48402 3315
Jörg Hellmann, Erfurt +49 (361) 6589 22210

Region Rhein/Neckar/Saar

Dr. Jürgen Staiger, Mannheim +49 (621) 4208 12231

Region Frankfurt

Hans-Peter Busson +49 (6196) 996 25271

Die folgenden Abteilungen sind deutschlandweit für Sie da:

Organisationsberatung für die öffentliche Verwaltung und NPOs

Cornelia Gottbehüt, München +49 (89) 14331 17232

Real Estate

Michael Janetschek, Frankfurt +49 (6196) 996 24540

Risk Advisory Services

Dr. Robert Heinrich, Frankfurt +49 (6196) 996 24124

Steuerberatung

Ursula Augsten, Stuttgart +49 (711) 9881 15280

Rechtsberatung für die öffentliche Hand und NPOs – Luther Rechtsanwaltsgesellschaft

Dr. Beatrice Fabry, Stuttgart +49 (711) 9881 12828
Dr. Christian Ziche, Dresden +49 (351) 4840 23344

Corporate Finance

Robert Seiter, Berlin +49 (30) 25471 21415

Wirtschaftsprüfung

Hans-Robert Walbröl, München +49 (89) 14331 13304

E-Mail: vorname.name@de.ey.com (für Ernst & Young AG),
vorname.name@luther-lawfirm.com (für Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH)

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie uns an public.services@de.ey.com.
Wir löschen Sie dann aus unserer Datenbank.